

Bericht und Antrag des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses**Achtes Gesetz zur Änderung des Bremischen Vergnügungssteuergesetzes (Einführung einer Wettbürosteuer)****I. Bericht**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Vergnügungssteuergesetzes – Einführung einer Wettbürosteuer (Drs. 19/817) – in ihrer 32. Sitzung am 10. November 2016 in erster Lesung beschlossen und zur weiteren Beratung und Berichterstattung an den staatlichen Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen.

Mit dem Achten Gesetz zur Änderung des Bremischen Vergnügungssteuergesetzes soll in der Freien Hansestadt Bremen eine besondere Vergnügungssteuer auf Wettbüros eingeführt werden. Der Besteuerung soll dabei der Betrieb eines Wettbüros, in dem das Vermitteln und Verfolgen von Wetten möglich ist (Wettbürosteuer) unterliegen. Das Gesetz definiert Wettbüros mit Wettvermittlungsstellen, die neben der Annahme von Wetten auch das Mitverfolgen der Wettergebnisse an Bildschirmen ermöglichen. Steuerschuldner soll der Betreiber des Wettbüros sein. Der Steuersatz soll dabei je Bildschirm und angefangenen Kalendermonat 60 € betragen.

Neben weiteren Regelungen zur Bemessungsgrundlage, Entstehung der Steuer, Besteuerungsverfahren, Fälligkeit und Nachschau der Wettbürosteuer enthält das Artikelgesetz auch eine Änderung des Bremischen Abgabengesetzes, die es ermöglichen soll, Verstöße gegen das Ordnungsrecht an die zuständigen Behörden weiterzugeben.

Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 2. Dezember 2016 beraten. Nach Auffassung der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen sei die Einführung einer Wettbürosteuer nicht nur zur Deckung des allgemeinen Finanzbedarfs, sondern auch zur Regulierung des ausufernden Markts der Wettvermittlungsstellen im Land Bremen ökonomisch erforderlich. Wetten, insbesondere Live-Wetten, seien ähnlich suchtfördernd wie Geldspielautomaten, für die bereits eine Besteuerung nach dem Bremischen Vergnügungssteuergesetz stattfinde. Mit der Wettbürosteuer könne der Betrieb der Wettbüros im vertretbaren Maß begrenzt werden, da diese Steuer die Wirtschaftlichkeitsberechnungen der Betreiber vor Ort beeinflusse. Die Ausschussmitglieder der Fraktionen der CDU und DIE LINKE schließen sich der Bewertung der Koalitionsfraktionen an und unterstützen den Antrag.

Aufgrund einer rechtsförmlichen Prüfung durch den Senator für Justiz und Verfassung haben sich redaktionelle Änderungsnotwendigkeiten am Gesetzentwurf ergeben. Die Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen beantragen deshalb:

Die Überschrift „Achtes Gesetz zur Änderung des Bremischen Vergnügungssteuergesetzes (Gesetz zur Einführung einer Wettbürosteuer)“ wird durch die Überschrift „Gesetz zur Einführung einer Wettbürosteuer“ ersetzt.

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Der Rahmentext der Änderungsvorschrift „Das Vergnügungssteuergesetz vom 14. Dezember 1990 (Brem.GBl. S. 467 – 61-c-2), das zuletzt durch Gesetz vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 120) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:“ wird durch „Das Vergnügungssteuergesetz vom 14. De-

zember 1990 (Brem.GBl. S. 467 – 61-c-2), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 120) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:“ ersetzt.

1. Dem § 1 wird folgende Überschrift vorangestellt:

„Abschnitt 1

Besteuerung von Spiel- und Unterhaltungsautomaten und Ausspielungen“.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „das Finanzamt Bremen-Nord“ durch die Wörter „die Landesfinanzbehörde“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit der Landesfinanzbehörde nach Absatz 2 zu regeln.“

3. In § 7 werden die Wörter „dem Finanzamt Bremen-Mitte“ durch die Wörter „der Landesfinanzbehörde“ ersetzt.

4. Der bisherige § 8 wird § 15.

5. Dem Änderungsbefehl „Nach § 7 wird folgender Abschnitt eingefügt:“ wird die Ziffer „5.“ vorangestellt.

6. Aus § 9 wird § 8.

7. Aus § 10 wird § 9.

8. Aus § 11 wird § 10.

9. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Aus § 12 wird § 11.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 9“ durch „§ 8“ ersetzt.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Aus § 13 wird § 12.

b) Die Angabe „§ 9“ durch „§ 8“ ersetzt.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Aus § 14 wird § 13.

b) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 9“ durch „§ 8“ ersetzt.

c) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 11“ durch „§ 10“ ersetzt.

d) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 9“ durch „§ 8“ ersetzt.

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Aus § 15 wird § 14.

b) In Satz 1 wird die Angabe „§ 11“ durch „§ 10“ ersetzt.

c) In Satz 2 wird die Angabe „§ 11“ durch „§ 10“ ersetzt.

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

13. Der bisherige Wortlaut des Artikels 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel 2

Änderung des Bremischen Abgabengesetzes

§ 3 des Bremischen Abgabengesetzes vom 15. Mai 1962 (SaBremR 60-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 120) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nummer 1 lautet wie folgt:

„1. die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), § 30 mit der Maßgabe, dass

- a) bei der Hundesteuer in Schadensfällen Auskunft über Namen und Anschrift des Hundehalters an Behörden und Schadensbeteiligte gegeben werden darf,
 - b) bei Verdacht von Verstößen gegen § 284 des Strafgesetzbuches oder Verstößen gegen §§ 2 und 4 bis 6 des Bremischen Spielhallengesetzes mit der Maßgabe, dass die insoweit erlangten Kenntnisse der nach dem Bremischen Spielhallengesetz zuständigen Behörde übermittelt werden dürfen,
 - c) bei Verdacht von Verstößen gegen § 284 des Strafgesetzbuches oder Verstößen gegen § 5 des Bremischen Glücksspielgesetzes mit der Maßgabe, dass die insoweit erlangten Kenntnisse der nach dem Bremischen Glücksspielgesetz zuständigen Behörde übermittelt werden dürfen.
2. In Absatz 3 werden die Wörter ‚15. Dezember 1981 (Brem.GBl. S. 283 202-b-2)‘ durch die Wörter ‚29. September 2015 (Brem.GBl. S. 448)‘ ersetzt.“

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- 14. In Absatz 1 werden hinter dem Wort „soweit“ die Wörter „Absatz 2“ ergänzt.
- 15. In Absatz 2 werden die Wörter „Nummer 4“ gestrichen.
- 16. In Absatz 2 werden die Wörter „mit Wirkung vom“ durch „am“ ersetzt.

Der staatliche Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt mehrheitlich mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen der SPD, Bündnis 90/Die Grünen, der CDU, DIE LINKE und der Gruppe Liberal-Konservative Reformen gegen die Stimme des Ausschussmitglieds der Fraktion der FDP der Bürgerschaft (Landtag) zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der Gestalt des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen in zweiter Lesung zu beschließen.

II. Antrag und Beschlussempfehlung

Der staatliche Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) mehrheitlich, das Achte Gesetz zur Änderung des Bremischen Vergnügungssteuergesetzes (Einführung einer Wettbürosteuer), Drs. 19/817, mit den nachfolgenden Änderungen in zweiter Lesung zu beschließen:

Die Überschrift „Achstes Gesetz zur Änderung des Bremischen Vergnügungssteuergesetzes (Gesetz zur Einführung einer Wettbürosteuer)“ wird durch die Überschrift „Gesetz zur Einführung einer Wettbürosteuer“ ersetzt.

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Der Rahmentext der Änderungsvorschrift „Das Vergnügungssteuergesetz vom 14. Dezember 1990 (Brem.GBl. S. 467 – 61-c-2), das zuletzt durch Gesetz vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 120) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:“ wird durch „Das Vergnügungssteuergesetz vom 14. Dezember 1990 (Brem.GBl. S. 467 – 61-c-2), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 120) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:“ ersetzt.

- 1. Dem § 1 wird folgende Überschrift vorangestellt:

„Abschnitt 1

Besteuerung von Spiel- und Unterhaltungsautomaten und Ausspielungen“.

- 2. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „das Finanzamt Bremen-Nord“ durch die Wörter „die Landesfinanzbehörde“ ersetzt.
 - b) Folgender Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Die Senatorin für Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit der Landesfinanzbehörde nach Absatz 2 zu regeln.“

3. In § 7 werden die Wörter „dem Finanzamt Bremen-Mitte“ durch die Wörter „der Landesfinanzbehörde“ ersetzt.
4. Der bisherige § 8 wird § 15.
5. Dem Änderungsbefehl „Nach § 7 wird folgender Abschnitt eingefügt:“ wird die Ziffer „5.“ vorangestellt.
6. Aus § 9 wird § 8.
7. Aus § 10 wird § 9.
8. Aus § 11 wird § 10.
9. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Aus § 12 wird § 11.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 9“ durch „§ 8“ ersetzt.
10. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Aus § 13 wird § 12.
 - b) Die Angabe „§ 9“ durch „§ 8“ ersetzt.
11. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Aus § 14 wird § 13.
 - b) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 9“ durch „§ 8“ ersetzt.
 - c) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 11“ durch „§ 10“ ersetzt.
 - d) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 9“ durch „§ 8“ ersetzt.
12. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Aus § 15 wird § 14.
 - b) In Satz 1 wird die Angabe „§ 11“ durch „§ 10“ ersetzt.
 - c) In Satz 2 wird die Angabe „§ 11“ durch „§ 10“ ersetzt.

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

13. Der bisherige Wortlaut des Artikels 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Artikel 2

Änderung des Bremischen Abgabengesetzes

§ 3 des Bremischen Abgabengesetzes vom 15. Mai 1962 (SaBremR 60-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 120) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 Nummer 1 lautet wie folgt:
 - ,1. die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), § 30 mit der Maßgabe, dass
 - d) bei der Hundesteuer in Schadensfällen Auskunft über Namen und Anschrift des Hundehalters an Behörden und Schadensbeteiligte gegeben werden darf,
 - e) bei Verdacht von Verstößen gegen § 284 des Strafgesetzbuches oder Verstößen gegen §§ 2 und 4 bis 6 des Bremischen Spielhallengesetzes mit der Maßgabe, dass die insoweit erlangten Kenntnisse der nach dem Bremischen Spielhallengesetz zuständigen Behörde übermittelt werden dürfen,
 - f) bei Verdacht von Verstößen gegen § 284 des Strafgesetzbuches oder Verstößen gegen § 5 des Bremischen Glücksspielgesetzes mit der Maßgabe, dass die insoweit erlangten Kenntnisse der nach dem Bremischen Glücksspielgesetz zuständigen Behörde übermittelt werden dürfen.’
2. In Absatz 3 werden die Wörter ‚15. Dezember 1981 (Brem.GBl. S. 283 202-b-2)‘ durch die Wörter ‚29. September 2015 (Brem.GBl. S. 448)‘ ersetzt.“

Artikel 3 wird wie folgt geändert:

14. In Absatz 1 werden hinter dem Wort „soweit“ die Wörter „Absatz 2“ ergänzt.
15. In Absatz 2 werden die Wörter „Nummer 4“ gestrichen.
16. In Absatz 2 werden die Wörter „mit Wirkung vom“ durch „am“ ersetzt.

Jens Eckhoff
(Vorsitzender)